

**12645/AB
vom 12.01.2023 zu 13041/J (XXVII. GP)**

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.822.697

Wien, 10.1.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13041/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen betreffend Fragen zur UG 21 Soziales und Konsumentenschutz nach dem Chaos im Budgetausschuss und den mangelnden Antworten durch den grünen Bundesminister Rauch - Teil 4** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Die Auszahlungen für pflegende Angehörige sollen 2023 20,0 Mio. EUR betragen, dies entspricht einem Anstieg gegenüber 2022 um 5,4 Mio. EUR. Bei der 24-Stunden-Betreuung ist für 2023 ein Anstieg der veranschlagten Auszahlung um 17,8 Mio. EUR auf 125,3 Mio. EUR budgetiert. Der Anstieg könnte im Zusammenhang mit der medial kolportierten Erhöhung des Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung stehen, nähere Details dazu sind den Budgetunterlagen nicht zu entnehmen. - Wie viele pflegende Angehörige sollen 2023 eine finanzielle Leistung erhalten?*
- *Wie viele Pflegekräfte sollen in der 24-Stunden-Betreuung einen Zuschuss im Jahr 2023 erhalten?*

Hinsichtlich der Fragen 1 und 2 wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10. November 2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 776-780/JBA verwiesen.

Frage 3:

- *Wie verhält es sich mit der Angleichung des Zuschusses 2023?*

Es ist beabsichtigt, die Zuschüsse im Rahmen des Förderungsmodells der (bis zu) 24-Stunden-Betreuung des Sozialministeriums mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 um rund 16,67% zu erhöhen. Konkret stellt sich dies wie folgt dar:

Anzahl und Art der Betreuungsverhältnisse	Zuwendungshöhe derzeit in Euro pro Monat	Zuwendungshöhe neu in Euro pro Monat
1 selbstständiges Betreuungsverhältnis	275	320
2 selbstständige Betreuungsverhältnisse	550	640
1 unselbstständiges Betreuungsverhältnis	550	640
2 unselbstständige Betreuungsverhältnisse	1.100	1.280

Frage 4:

- *Wie hoch ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz, dem Heimopfergesetz, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Verbrechensopfergesetz aktuell im Jahr 2022?*

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der Rentenbezieher:innen bzw. Bezieher:innen laufender Geldleistungen zum Stichtag 1. Juli 2022.

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957)	5.079
Opferfürsorgegesetz (OFG)	1.032
Heimopferrentengesetz (HOG)	4.844
Heeresentschädigungsgesetz (HEG)	1.719
Verbrechensopfergesetz (VOG)	229

Das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) hat das Heeresversorgungsgesetz (HVG) mit 1. Juli 2016 abgelöst.

Frage 5:

- *Wie hat sich diese Anzahl in den einzelnen Anspruchsgruppen seit 2020 bis laufend 2022 entwickelt?*

Die Entwicklung der Personenanzahl zum jeweiligen Sozialentschädigungsgesetz ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

	KOVG 1957	OFG	HOG	HEG	VOG
2020 (Stichtag: 01.01.2020)	8.152	1.296	3.609	1.760	209
2021 (Stichtag: 01.01.2021)	6.773	1.173	4.241	1.749	218
2022 (Stichtag: 01.01.2022)	5.646	1.092	4.681	1.730	228
2022 (Stichtag: 01.07.2022)	5.079	1.032	4.844	1.719	229

Frage 6:

- *Die Auszahlungen im DB 21.03.02-„Heeresversorgung, Impfschaden“ steigen im BVA-E 2023 um 6,3% auf 19,4 Mio. EUR. Im Teilheft wird der Anstieg mit der Anpassung der Rentenleistung, der inflationsbedingten Erhöhung der Kostenersätze sowie mit einer COVID-19-bedingten Entwicklung begründet. Die Auszahlungen im DB 21.03.03-„Opferfürsorge“ gehen leicht um 0,2 Mio. EUR auf 12,0 Mio. EUR zurück. - Welchen Anteil daran haben die COVID-19-Impfschäden für 2023 budgetmäßig?*

Die COVID-19 bedingten Impfschäden werden nicht separat budgetiert. Im Jahr 2021 sind für Impfschäden rd. 4,475 Mio. EUR ausbezahlt worden. Im BVA 2023 sind insgesamt 5,450 Mio. EUR dafür vorgesehen (+0,975 Mio. EUR bzw. +22%). Der Anteil des ISG am DB 21.03.02.00 steigt von 2021: 25,6% auf 2023: 28,0%.

Frage 7:

- *Welche COVID-19-Impfschäden wurden aus dieser Position bereits 2021 und 2022 abgedeckt?*

Im Jahr 2021 wurden keine COVID-19-Impfschäden aus dieser Position abgedeckt.

Im Jahr 2022 wurden mit Stichtag 14. November 2022 38 Pauschalentschädigungen, 7 befristete Rentenleistungen und 4 unbefristete Rentenleistungen aus dieser Position abgedeckt.

Frage 8:

- *Welche Anzahl an Personen mit Impfschäden erhielten aus dieser Position Auszahlungen?*

Mit Stichtag 14. November 2022 haben 49 Personen Auszahlungen aus dieser Position erhalten.

Frage 9:

- *Das GB 21.04-„Maßnahmen für Behinderte“ wird durch die Transfers an den Ausgleichstaxfonds (ATF) und an den Unterstützungsfo*nd für Menschen mit Behinderung bestimmt. Im BVA-E 2023 steigen die in diesem Globalbudget veranschlagten Auszahlungen deutlich um 25,7 Mio. EUR auf 182,8 Mio. EUR an. - Welche Maßnahmen werden aus dem ATF gefördert.

Aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds werden **Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** finanziert.

Hierfür wird vom Sozialministeriumservice ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen **Projekt- und Individualförderungen** oder einer Kombination aus beiden zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe angeboten, in deren Zentrum die Angebote des **Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA)** und bei den Individualförderungen die **Lohnkostenzuschüsse** stehen.

- ⇒ NEBA ist mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenz“ (Jugendcoaching, Ausbildungsfits, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Betriebsservice und Jobcoaching) die Dachmarke für das sehr differenzierte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
- ⇒ Zusätzlich zu den Projektförderungen wird Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl an individuellen und maßgeschneiderten Individualförderungen angeboten. Mit einem umfassenden Programm an **Lohnförderungen** werden Unternehmen dazu angehalten,

für Menschen mit Behinderungen Arbeitsplätze anzubieten und das neue Dienstverhältnis nachhaltig abzusichern.

Hierfür werden zusätzlich zu den gemäß § 10 Abs. 1a Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) zur Verfügung gestellten Mittel aus allgemeinen Budgetmitteln in den Jahren 2023 und 2024 je 30 Mio. EUR zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie in Anbetracht der außerordentlichen Teuerungssituation zu Verfügung gestellt.

Diese 30 Mio. EUR sollen dahingehend eingesetzt werden, dass der Gesamtaufwand zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von voraussichtlich rund 310 Mio. EUR im Jahr 2022 auf rund 340 Mio. EUR im Jahr 2023 ansteigen wird und damit die bestehenden Unterstützungsstrukturen - insbesondere Projektförderungen im Rahmen des Netzwerks Berufliche Assistenz sowie Individualförderungen wie beispielsweise Lohnkostenzuschüsse - weiterhin bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und entsprechend angeboten sowie Pilotprojekte entwickelt werden können (zuletzt Pilotprojekt „NEBA Betriebsservice“).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

